

Vertrag

gemäß § 115 Abs. 1 SGB V zu § 115 Abs. 2 Nr. 4 SGB V
in Verbindung mit § 115 a SGB V

- Vor- und nachstationäre Behandlung im Krankenhaus -

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

und

der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e. V.

sowie

dem AOK-Landesverband Bayern,

dem Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.,
Landesvertretung Bayern,

dem BKK Landesverband Bayern,

der Bundesknappschaft - Verwaltungsstelle München -,

dem Funktionellen Landesverband der
Landwirtschaftlichen Krankenkassen in Bayern,

dem Landesverband der Innungskrankenkassen in Bayern,

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.,
Landesvertretung Bayern.

§ 1

Vor- und nachstationäre Behandlung im Krankenhaus

(1) Zeitlich begrenzte vor- und nachstationäre Behandlung im Krankenhaus dient dem Ziel, vollstationäre Krankenhausbehandlung zu vermeiden oder zu verkürzen.

(2) ¹Das Krankenhaus ist berechtigt, den von einem Vertragsarzt zur vollstationären Krankenhausbehandlung eingewiesenen Patienten grundsätzlich ohne Unterkunft und Verpflegung zu behandeln, soweit diese Behandlung medizinisch vertretbar, für den Patienten zumutbar und geeignet ist, um

1. die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung zu klären oder die vollstationäre Krankenhausbehandlung vorzubereiten (vorstationäre Behandlung) oder
2. im Anschluß an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung den Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen (nachstationäre Behandlung).

²Dem Patienten sind bei der Behandlung im notwendigen Umfang auch Verpflegung und Ruhemöglichkeiten zu gewähren.

(3) ¹Die vorstationäre Behandlung ist auf längstens drei Behandlungstage innerhalb von fünf Tagen vor Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung begrenzt. ²Die nachstationäre Behandlung darf sieben Behandlungstage innerhalb von vierzehn Tagen nach Beendigung der vollstationären Krankenhausbehandlung des Patienten nicht überschreiten. ³Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses während der vor- und nachstationären Behandlung wird im Rahmen des Sicherstellungsauftrages durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte gewährleistet. ⁴Das Krankenhaus hat den einweisenden Arzt über die vor- oder nachstationäre Behandlung unverzüglich zu unterrichten.

(4) ¹Bei jedem zur vollstationären Krankenhausbehandlung eingewiesenen Patienten ist unverzüglich vor Zuweisung eines Bettes ärztlich zu klären, ob eine vollstationäre Krankenhausbehandlung erforderlich und gegebenenfalls die sofortige stationäre Unterbringung geboten ist oder Maßnahmen der vorstationären Behandlung angezeigt sind. ²Die Entscheidung darüber, ob Behandlung nach Absatz 1 medizinisch vertretbar, für den Patienten zumutbar und geeignet ist, trifft ein Krankenhausarzt mit abgeschlossener Weiterbildung unverzüglich nach ausschließlich medizinischen Gesichtspunkten. ³Dabei ist auch zu prüfen, ob der Patient rechtzeitig, zweckmäßig und ausreichend von einem niedergelassenen Vertragsarzt oder auf Überweisung von einem ermächtigten Arzt behandelt werden kann.

(5) ¹Zur Unterstützung der Behandlung und zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen hat der einweisende Arzt dem Krankenhausarzt alle bedeutsamen Unterlagen hinsichtlich Anamnese, Diagnostik und ambulanter Therapie zusammen mit der Einweisung zur Verfügung zu stellen. ²Der Krankenhausarzt muß diese Unterlagen bei seiner Entscheidung angemessen berücksichtigen.

(6) ¹Erweist sich nach einer vorstationären Behandlung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung als nicht erforderlich, so hat der Krankenhausarzt unverzüglich dem einweisenden oder weiterbehandelnden Arzt unter Rückgabe der ihm überlassenen Unterlagen einen Arztbericht mit Diagnose- und Therapieangaben zuzuleiten. ²Dies gilt sinngemäß auch, wenn die nachstationäre Behandlung abgeschlossen ist.

(7) Zur Klärung des frühestmöglichen Zeitpunktes der Beendigung der vollstationären Krankenhausbehandlung soll sich der Krankenhausarzt mit dem einweisenden Arzt oder einem vom Patienten für die Weiterbehandlung gewählten Arzt rechtzeitig wegen der Möglichkeiten der ambulanten Weiterbehandlung und Betreuung nach Krankenhausesentlassung in Verbindung setzen.

§ 2

Ergänzende Vereinbarungen

(1) Die in § 115 Abs. 1 SGB V genannten Vertragsparteien regeln das Nähere über die Verfahren nach § 1 Abs. 3 bis 7.

(2) Daneben können

- fachrichtungs- und indikationsbezogene Richtlinien zur inhaltlichen Ausgestaltung der Behandlung nach § 1 Abs. 2 unter Berücksichtigung der Besonderheiten einzelner Krankenhäuser und
- die Zeitdauer der Behandlung nach § 1 Abs. 2 abweichend von § 1 Abs. 3 und für einzelne Krankenhäuser unterschiedlich vereinbart werden.

§ 3

Vergütung

(1) Die Vergütung der Leistungen nach § 1 Abs. 2, die nach Möglichkeit pauschaliert werden soll, wird von den Landesverbänden der Krankenkassen, den Verbänden der Ersatzkassen und dem Landesausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung gemeinsam mit der Bayerischen Krankenhausgesellschaft im Benehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vereinbart.

(2) ¹Kommt eine Vereinbarung über die Vergütung innerhalb von drei Monaten nicht zustande, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zur Aufnahme der Verhandlungen aufgefordert hat, setzt die Schiedsstelle nach § 18 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auf Antrag einer Vertragspartei oder der zuständigen Landesbehörde die Vergütung fest. ²Örtlich zuständig ist die in § 1 SchiedKrPflV vom 17. Dezember 1985 (GVBl S. 825) genannte Schiedsstelle für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben.

§ 4

Wirtschaftlichkeit, Verhinderung von Mißbrauch

(1) ¹Leistungen im Rahmen der vor- und nachstationären Behandlung müssen sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. ²Ferner muß die vor- und nachstationäre Behandlung nach Art und Schwere der Erkrankung medizinisch zweckmäßig und ausreichend sein und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

(2) Für Wirtschaftlichkeitsprüfungen gilt § 113 SGB V entsprechend.

§ 5

Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Vorschriften und die ärztliche Schweigepflicht sind zu beachten.

§ 6

Inkrafttreten

¹Dieser Vertrag tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft. ²Der Vertrag ersetzt die Vereinbarung vom 31. Juli 1992.

§ 7

Kündigung

¹Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei gekündigt werden. ²Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Schluß eines Kalenderjahres. ³Die Kündigung kann jedoch frühestens zum 31. Dezember 1995 erfolgen.

Protokollnotizen zum Vertrag

gemäß § 115 Abs. 1 SGB V zu § 115 Abs. 2 Nr. 4 und § 115 a SGB V

1. Zu § 1 Abs. 3 Satz 2

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß Nachbehandlungsnotwendigkeiten in bestimmten medizinisch erforderlichen Fällen im Rahmen von Ermächtigungen nach § 31 a der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) geregelt werden.

2. Zu § 4

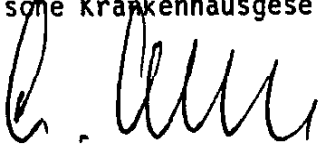
Die Vertragsparteien verständigen sich, welche Daten unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen ausgetauscht werden, um Fragen der Wirtschaftlichkeit der vor- und nachstationären Behandlung zu überprüfen und um Mißbrauch zu verhindern. Dabei ist auch die Kostenfrage zu klären. Die Vertragsparteien werden alsbald entsprechende Verhandlungen aufnehmen.

München, den 11. Juli 1994

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns



Bayerische Krankenhausgesellschaft



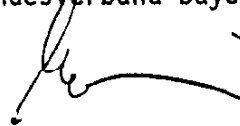
AOK-Landesverband Bayern



Arbeiter-Ersatzkassen-Verband,
Landesvertretung Bayern



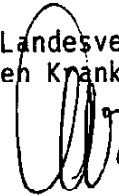
BKK-Landesverband Bayern



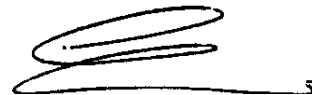
Bundesknappschaft
- Verwaltungsstelle München -
Die Geschäftsführung
i. A.



Funktioneller Landesverband der Land-
wirtschaftlichen Krankenkassen in Bayern



Landesverband der Innungskrankenkassen
in Bayern



Verband der Angestellten-Krankenkassen,
Landesvertretung Bayern

